

Entsprechend dem Antrag der BfE-Fraktion vom 29.01.2013, die rechtswidrige Regelung zur Bagatellgrenze in § 9 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 der aktuellen Rechtsprechung anzupassen sowie die Bürger in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten wird die Verwaltung beauftragt, so wie in der Verwaltungsvorlage zum Tagesordnungspunkt zu verfahren und dem Ausschuss in seiner nächsten einen neuen Satzungsentwurf zur Beratung vorzulegen.